

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	63/2026
Datum der Bereitstellung	28.07.2026

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) mit Änderung vom 15.07.2026

I. „Präambel

Aufgrund der Grundlage des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt am 15.07.2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 2 Friedhofszweck

- (6) Die Beisetzung anderer Personen und totgeborenen Kindern als der in Abs. 2 bis 5 genannten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Begrifflichkeiten

3. Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

§ 14 c Besondere Vorschriften für Gräber für totgeborene Kinder

Für totgeborene Kinder werden auf dem Friedhof Blücherstraße anonyme Gräber eingerichtet („Sternenkinderfeld“). Die Anlage und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht erteilt. §§ 19 - 26 gelten nicht.

§ 15 b Besondere Vorschriften für pflegefreie Wahlgräber

- (1) Auf dem Friedhof Blücherstraße sind pflegefreie Wahlgräber für Sargbestattungen angelegt. Die Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich gärtnerisch gestaltet.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es gilt die Technische Anleitung zu Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 30 a Zuwiderhandlungen

- j) entgegen § 20 Abs. 1 u. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
 - k) entgegen § 21 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen fundamentierte und befestigt,
 - l) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsatzung) vom 23.03.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2026 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsatzung) vom 20.03.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2026 außer Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 28.07.2026

Christian Manger
Bürgermeister